

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern in der Stadt Herne vom 06.07.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 3 i.V.m. § 14 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV NRW, S. 622), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), zuletzt geändert durch Art. 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW, S. 274), wird von der Stadt Herne als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herne vom 23.03.2010 für das Gebiet der Stadt Herne folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von auf Brauchtum beruhender Feuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Herne zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen und Vereinen im Rahmen einer für jedermann zugänglichen öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden. Kein Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche oder sonstige Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Dies ist nach den ausdrücklich in § 5 Abs. 1 genannten Regelungen grundsätzlich verboten.

(3) Osterfeuer dürfen je Veranstalter einmal von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr abgebrannt werden. Martinsfeuer sind je Veranstalter einmal im Zeitraum vom 03.11. bis 15.11. in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Sonstige Brauchtumsfeuer wie Johannisfeuer dürfen nur an dem jeweiligen Gedenktag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag durch den Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- a) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
- b) Name und Anschrift des Veranstalters und eines Ansprechpartners,
- c) Name, Anschrift und Telefonnummer einer während der Veranstaltung ständig erreichbaren volljährigen Aufsichtsperson,
- d) Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher oder andere geeignete Löschmittel).

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Brauchtumsfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

(1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Raumentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.

(2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Brauchtumsfeuer nur erlaubt, wenn zu

- a) Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Mindestabstand von 25 m,
- b) sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 25 m,
- c) sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Mindestabstand von 25 m,
- d) Waldflächen ein Mindestabstand von 50 m

eingehalten werden.

(3) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt sowie Schlagabraum verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh, Reisig oder unbehandeltes Holz eingesetzt werden. Der Gebrauch von Brandbeschleunigern ist verboten.

(4) Der aufgeschichtete Gehölzhaufen darf eine Höhe von zwei Metern und einen Durchmesser von 5 Metern nicht überschreiten.

(5) Das Feuer ist bis zum endgültigen Erlöschen von mindestens einer erwachsenen Person zu beaufsichtigen.

(6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichende Löschmittel vorzuhalten.

§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

(1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften wie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Landschaftsgesetz, das Feiertagsgesetz, die Abfallsatzung und die Landschaftspläne der Stadt Herne bleiben unberührt. Für die Veranstaltung von Brauchtumsfeuern im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) ist über die Anzeigepflicht hinaus eine gesonderte Genehmigung nach § 34 Abs. 4a LG NRW einzuholen.

(2) Den Beauftragten der Stadt Herne ist zum Zweck der Kontrolle eines Brauchtumsfeuers das Betreten des Grundstückes zu gewähren und durch den Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner Auskunft zu erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
3. entgegen § 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angezeigt hat,
4. entgegen § 3 Abs. 1 den Verbrennungsvorgang so steuert, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen eintreten können,
5. entgegen § 3 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
7. entgegen § 3 Abs. 4 den Gehölzhaufen höher als zwei Meter aufschichtet oder einen Durchmesser von 5 Metern überschreitet,
8. entgegen § 3 Abs. 5 das Feuer nicht bis zum endgültigen Erlöschen beaufsichtigt,
9. entgegen § 3 Abs. 6 nicht ausreichende Löschmittel vorhält,
10. entgegen § 4 das Brennmaterial nicht umschichtet,
11. entgegen § 5 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Herne das Betreten des Grundstücks nicht gewährt oder eine Auskunft verweigert,
12. als Veranstalter oder Eigentümer, auf dessen Grundstück der Verbrennungsvorgang stattfindet, Handlungen nach Ziffer 1 bis 10 durch Dritte zulässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und tritt 20 Jahre nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 23.07.2010.